

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Autoteile Zöller GmbH, Burgweg 1, 56357 Miehlen

I. Geltendes Recht, Angebot und Vertragsschluss

1. Für die geltenden Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht und die nachstehenden Bedingungen des Verkäufers diesen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
2. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
3. Ergänzung, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
5. Die Bestellung der Ware/Dienstleistung (künftig kurz: Sache) durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot auf Abschluss eines Kaufvertrages kommt erst zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers annimmt. Dies geschieht entweder durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder mit der Anlieferung der bestellten Sache.

II. Umfang der Leistungspflicht, Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1. Im Interesse des technischen Fortschritts behält sich der Verkäufer Konstruktion und Formänderung bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.
2. Zeichnungen, Abbildungen sowie ähnliche Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd und nicht verbindlich, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet worden sind. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere im Hinblick auf Maß, Konstruktion, Farbe und Gewicht bleibt vorbehalten.
3. Liefertermine durch den Verkäufer sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin schriftlich oder in Textform (E-Mail, Telefax) durch den Verkäufer zugesagt wurde.

Der Käufer kann drei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen einer vom Käufer zu bestimmten angemessenen Frist zu liefern. Verzug tritt erst nach fruchtlosem Ablauf der neuen Frist ein.

4. Ist ein Liefertermin ausnahmsweise schriftlich durch den Verkäufer zugesagt, steht die Einhaltung des Liefertermins unter dem Vorbehalt richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und er nach sorgfältiger Prüfung davon ausgehen durfte, dass sein Vorlieferant zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung imstande ist, sowie der Abklärung aller technischen Fragen und den Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben.

Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Sache zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandauftrag die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist.

5. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind möglich und begründen keinen Verzugsbeginn. Nach Möglichkeit wird alles in einer Sendung geliefert. Die Teillieferungen sind gemäß den Bestimmungen des Abschnittes IV dieser Bestimmungen gesondert zu bezahlen.

Gerät der Käufer mit der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so kann der Verkäufer die weitere Bearbeitung der Bestellung aussetzen und unter den Voraussetzungen des Abschnittes IV.7 von den noch nicht erbrachten Lieferverpflichtungen zurücktreten.

6. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer ggf. gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
7. Bei nachträglich auf Verlangen des Käufers vom Kaufvertrag abweichenden Lieferanweisungen trägt dieser die Mehrkosten.
8. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
9. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt der Verkäufer das Transportmittel und den Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird.
10. Vom Verkäufer nicht zu vertretende, unverschuldete, tatsächliche oder rechtliche Leistungshindernisse vorübergehender Natur wie bspw. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, durch Naturereignisse oder sonstiger höhere Gewalt, hindern den Eintritt des Verzugs und Befreien im Falle der Unmöglichkeit den Verkäufer von der Lieferpflicht.

11. Der Verkäufer wird von seiner Lieferpflicht befreit, sofern hinsichtlich des Vermögens des Käufers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

12. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Käufer, die den Liefertermin beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenen Umfang verlängern.

III. Haftung des Verkäufers

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, die auf einer von ihm erklärten Garantie beruhen.

2. Der Verkäufer haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, und für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen, es sei denn, er hätte die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen. Die Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt, soweit sie zwingend ist, unberührt.

3. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht auf Schadensersatz für Mängel oder andere Pflichtverletzungen. Ausgenommen sind Schäden, die auf eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind, in diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Schaden, den er bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kennen musste, hätte voraus sehen müssen.

4. Die Haftung des Verkäufers auf Mängel oder anderen Pflichtverletzungen gemäß vorstehendem Absatz 3 ist bei Sachschäden zusätzlich beschränkt auf die Versicherungssumme der vom Verkäufer unterhaltenen Haftpflichtversicherung.

5. Die Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers steht einer Pflichtverletzung durch den Verkäufer gleich.
6. Etwa bestehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die bei Auftragserteilung gültigen Preise.
2. Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer, einschließlich der Kosten für Verpackung, Zoll, Grenzfertigung und Sicherungen, zzgl. Eventuell weiterer, gesondert ausgewiesener Kosten.
3. Tritt zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren – z.B. nicht beeinflussbare Produktpreiserhöhung, Kapazitätsengpässe, Löhne, Packmaterial oder Fracht – ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren angepasst werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, hat der Käufer das Recht, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
4. Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung vermerkt. Ein eventueller Anspruch auf Skonto besteht nur dann, wenn der volle Rechnungsbetrag innerhalb der angegebenen Skontofrist beglichen ist. Eingehende Zahlungen des Käufers tilgen die Schuld in Reihenfolge ihres Entstehens, was bei Skontoabzügen zu berücksichtigen ist.
5. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers keine mehr als 30 Tage fälligen Rechnungen aufweist. Skontier fähig ist nur der Warenwart ohne Fracht. Ablade – bzw. Montagekosten, Dienstleistungen sind nicht Skontier fähig.
6. Der Käufer kommt auch ohne Mahnungen neben den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Ist der Käufer Verbraucher, gilt dies nur, wenn auf diese Folge in der Rechnung bzw. Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen wurde. Ist unsicher, ob und wann dem Käufer die Rechnung oder Zahlungsaufstellung zugegangen ist, tritt an ihrer Stelle der Empfang der gekauften Sache.
7. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern, wenn der Käufer dem Verkäufer nicht nachweist, dass dem Verkäufer als Folge des Zahlungsverzuges keine oder einen wesentlich geringeren Schaden entstanden ist. Ist der Käufer eine Juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann im Sinne des HGB, erhöht sich der Verzugszinssatz auf 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug und leistet auch nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist, so kann der Verkäufer von allen Lieferungsverpflichtungen zurücktreten.
8. Scheck und Wechsel werden nur zahlungshalber, Wechsel darüber hinaus nur nach besonderen Vereinbarungen angenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf einem der Konten des Verkäufers als bewirkt.
9. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 16 Abs.2 Insolvenzordnung) ist der Käufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen

Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

10. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung) kann der Verkäufer bis zum Zeitpunkt seiner Leistung Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage liegt vor, wenn die wirtschaftliche Lage des Käufers so schwierig geworden ist, dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, der Käufer werde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen. Kommt er Käufer dem berechtigten Verlangen des Verkäufers schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
11. Hat der Käufer bereits anderweitig Sicherheiten geleistet bzw. werden später weitere Sicherheit geleistet, so kann der Verkäufer eine zusätzliche Sicherheit nach den Vorschriften der Ziffern II. und IV. verlangen wenn der realisierte Wert aller Sicherheiten zusammen 110 % der gesicherten Kaufpreisforderung nicht übersteigt : wird dieser Wert überstiegen, so hat der Käufer einen entsprechenden Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten. Zur Bewertung der Sicherheiten. Zur Bewertung der Sicherheit werden als Grenze für das Entstehen eines Freigabeanspruchs für Sicherungsgut 150 % des Schätzwertes, bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen 150 % des Nennwertes zugrunde gelegt.
12. Der Käufer hat die Rechnungen und Saldenmitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Dies gilt auch für Saldenmitteilungen. Der Verkäufer wird den Käufer, der nicht Kaufmann ist, mit jeder Rechnung bzw. Saldenmitteilung hierüber unterrichten.
13. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus weiteren, führen oder laufenden Geschäften der Geschäftsverbindungen. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist die Aufrechnung von Gegenforderung nur insofern zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
14. Zahlungen sind nur dann fristwährend, wenn sie innerhalb der Frist auf dem Konto des Verkäufers eingehen.

V. Gefahrübergang, Mängelrüge

1. Die Transportgefahr/Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Käufer über, sobald die Sache dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Sache versandbereit und verzögert sich die Versendung oder unterbleibt die Sendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Transportgefahr/Gefahr des zufälligen Untergangs mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Käufer auf ihn über.
2. Die Obliegenheit des § 377 HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren, und der Käufer , der keine Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Lieferung schriftlich anzuzeigen hat, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau. Äußerlich erkennbare Transportschäden und Fehlmengen sind umgehend nach Übergabe der Sache fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah -und- fern-Verkehrs, oder auch durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten –

z.B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.

VII. Eigentumsvorbehalt, Abtretungen

1. Die gelieferte Sache bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Sache zur Zeit der Vereinbarung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Sachen gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer mit Verbindung, Vermischung oder Vermengung ein Eigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Sache zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware i.S. der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Sachen veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab: der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlag von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Ziff. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gem. Ziff. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftseingang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen i.S. von Ziff. 3 und 4 auf den Verkäufer tatsächlich. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Er ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers bei Weiterverkauf der Vorbehaltswaren auf Kredit zu sichern.
6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Ziff. 4 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt.
7. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und dieses die Abtretung anzuzeigen: der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

9. Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln: insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer dieses auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
10. Mit Zahlungseinstellung, Beratung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
11. Die für den Verkäufer bestellten Sicherheiten erstrecken sich auch auf diejenigen Verbindlichkeiten, die im Falle der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
12. Hat der Käufer bereits anderweitige Sicherheiten geleistet bzw. werden später weitere Sicherheiten geleistet, so kann der Verkäufer eine zusätzliche Sicherheit nach den Vorschriften der Ziffer II und IV nur verlangen, wenn der realisierbare Wert aller Sicherheiten zusammen 110% der gesicherten Kaufpreisforderung nicht übersteigen: wird dieser Wert überstiegen, so hat der Käufer einen entsprechenden Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten. Zur Verwertung der Sicherheiten werden als Grenze für das Entstehen eines Freigabeanspruchs für Sicherungsgut 150% des Schätzwertes, bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen 150% des Nennwertes zugrunde gelegt.

VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Mannheim.
2. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten gilt dies, soweit der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder seinen Wohnsitz gewöhnlichen Aufenthaltsort in Zeiten der gerichtlichen Geltungsmacht unserer Ansprüche nicht bekannt ist.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.